

Der Kaiser und die Socialdemokraten.



Motto:

Nicht Moß, noch Meißige
Sichern die steile Höh',
Wo Hüften steh'n.
Liebe des Vaterland's,
Liebe des freien Mann's
Gründen den Herrscherthron
Wie Fels im Meer.

Ein Beitrag zum § 95

von

Siegbert Friedländer und Erich von Nordack.



Verlag

Fr. Wese mann

Berlin W. 30.

Der Kaiser und die Socialdemokraten.



Motto:

Nicht Noß, noch Keißige
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten steh'n.
Liebe des Vaterland's,
Liebe des freien Mann's
Gründen den Herrscherthron
Wie Fels im Meer.

Ein Beitrag zum § 95

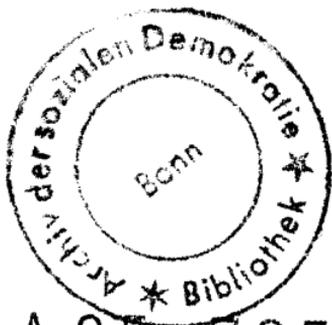
von

Siegbert Friedländer und Erich von Nordeski.

Verlag

Fr. Wesemann

Berlin W. 30.



A 85-7051

„Geben Sie Gerechtigkeit, seien Sie doch gerecht,“ diese Worte gebrauchte der Reichstagsabgeordnete Bebel in jener denkwürdigen Statsrede, in welcher er das Verhalten der Socialdemokraten zur Sedanfeier, sowie im Allgemeinen der Krone gegenüber zu rechtfertigen suchte. Eine Partei beherrscht die öffentliche Meinung und dominirt in heutiger Zeit bekanntlich nur noch durch Schlagwörter, und so ist auch dieser Ruf nach Gerechtigkeit weiter nichts als ein für die blinden Massen zündendes Wort, wie dieselben gerade von den Socialdemokraten mit Vorliebe benutzt werden. In Wirklichkeit ist es den Führern der Socialdemokraten mit ihren wohlberechneten Phrasen noch niemals Ernst gewesen, sie wissen zur Genüge aus Erfahrung, daß die indifferente Menge, die gehirn- und gedankenlosen Massen des Volkes nur durch packende Worte, durch gleichnerische Vorspiegelungen schöner und doch in Wirklichkeit stets unerreichbarer Wünsche zu führen sind. Wie eine Herde Schafe ihren Leithammel folgt, so werden die Massen, denen jedes Urtheilsvermögen abgeht, von einer handvoll gewinn-, genuß- und ruhmstüchtiger Führer* geleitet, denen das wahre Wohl des Volkes, für welches sie immer den Mund so voll nehmen, weniger am Herzen liegt, als unter dem Deckmantel eines Märtyrers für die Freiheit und Gerechtigkeit der

armen geknechteten Menschheit ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen.

„Gerechtigkeit, gleiches Recht für Alle,“ so hallt es in den Versammlungen aus dem Munde der Volksbeglucker, aber bei ihren Handlungen und Thaten, selbst unter sich in ihrer eigenen Mitte, ist wenig hiervon zu spüren. Die Ungerechtigkeiten, die von den Socialdemokraten ihren eigenen lieben Genossen gegenüber begangen werden, grenzen oft an das Menschenunmöglichste. Aufzählungen würden hier zu weit führen, wir möchten aber den Herren, welche immer so sehr nach Gerechtigkeit schreien, zurufen, doch erst gefälligst vor ihrer eigenen Thür zu kehren, doch selbst einmal erst gerecht zu handeln und zu denken, wenn von einem logischen Denken bei ihnen überhaupt noch gesprochen werden kann.

Wenn die Socialdemokraten die alte ehrwürdige Gestalt des hochseeligen Kaisers Wilhelm I. fortwährend in gemeinster schmutzigster und schuftigster Weise mit Roth bewerfen, so ist es nur rein menschlich und vollständig gerecht, wenn der Kaiser endlich einmal der gemeinen grundlosen Angriffe überdrüssig, die Meute, welche das ehrwürdige Andenken seines Großvaters besudelt, mit energischen, kräftigen Worten in die Schranken des Rechtes, der Vernunft und des Anstandes zurückweist. Daß er dann das Gefindel nicht mit: „Erlauchte, edle und geehrte Herren“ anredet, ist selbstverständlich. Also nochmals gesagt vom rein menschlichen Standpunkte aus handelt er gerecht, unrecht wäre es, wenn er nicht so handeln würde, denn auch für den Kaiser gilt das Wort: „Homo sum; humani nihil a me alienum puto.“ Wer angegriffen wird, vertheidigt sich und wieso dann die Socialdemokraten noch nach Gerechtigkeit schreien, verstehen wir einfach nicht.

Zu bedauern ist es überhaupt, wenn sich Angriffe der Opposition gegen Personen richten, da ein logisch denkender Mensch doch nur Systeme bekämpft. Nicht Personen, sondern die Zeit macht die Politik, die Zeit, die unaufhaltsam an uns vorüberrollt und nichts nach dem Einzelnen und dessen Ansichten frägt. Wir sind doch im Allgemeinen weiter nichts wie Kinder einer Epoche, Träger und Repräsentanten einer Zeitanschauung, welche selbst wieder nur ein Glied in der unendlichen Kette der Zeit selbst bedeutet. Auf der Basis schon bestehender Ansichten und traditioneller Ueberlieferungen entwickelt sich allmählig die jeweilige Zeitgeschichte und ebenso ist es auch mit den Anschauungen, den Gesetzen und den Einrichtungen der Staaten unser heutigen Zeit. Aufgebaut auf schon Bestehendem, Traditionellem, arbeitet der Zeitgeist rastlos und ohne Unterlaß zur Vervollkommnung der Menschheit, strebt vorwärts auf der Bahn zum Licht und zur Wahrheit.

Wenn nun die Socialdemokraten, mit Allem unzufrieden, die heutige Gesellschaftsanschauung verdammen, unsere heutige constitutionelle Staatenbildung verurtheilen, so bleibt ihnen dies unbenommen; sie mögen aber die Person des Kaisers, der doch nur der erste Diener des Staates, als solcher der Repräsentant des ganzen Volkes ist, verschonen und aus dem Spiele lassen. Ungerecht und vollständig unlogisch ist es, eine Person zu bekämpfen, die auf Grund bestehender Weltanschauungen an der Spitze eines Systems steht, durch Geburt und geheiligte Tradition zu einem Amte berufen ist, welches auf alle Fälle von irgend Jemand bekleidet sein müßte.

Der Monarch als Träger der Krone soll geheiligt über dem politischen Parteigetriebe stehen, er soll und darf nicht hineingezogen werden in den Streit und Wirrwarr der sich

gegenseitig bekämpfenden Meinungen des Volkes. Und wenn die Socialdemokraten dennoch die Ungerechtigkeit begehen, in ihrer Unvernunft (*Consuetudo quasi altera natura*) die Person des Kaisers anzugreifen, so ist dies eine Handlung, welche die Verachtung aller rechtlich denkenden Menschen verdient.

Das Oberhaupt eines Staates ist nach dem Willen des gesammten Volkes der Repräsentant desselben und für seine Handlungen als solcher nach der Verfassung unverantwortlich. Schon deswegen wird jeder Regierungsakt, jede Willensäußerung eines Monarchen, die Gesetzeskraft erlangen soll oder sonst für das Volk von Bedeutung ist, von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet. Mag die Willensäußerung die eigene Anschauung des Fürsten oder des Ministers sein, der letztere ist verantwortlich und die öffentliche Meinung hat das moralische Recht, da es sich um ihre eigenen Interessen handelt, das Geschehene einer scharfen und gerechten Prüfung zu unterziehen und für etwaige Mißgriffe dann den gegenzeichnenden Minister verantwortlich zu machen.

Andererseits aber muß der Monarch eines Staates, wenn er aus dieser gleichsam geheiligten Stellung, in welcher er, von den Ministern umgeben, vor jeder Kritik und Verantwortlichkeit geschützt ist, heraustritt, — und als Mensch seinen Empfindungen, seinen Ansichten öffentlich Ausdruck verleiht oder sich an den Wettbewerb geistigen, künstlerischen Schaffens betheiligt, auch gefallen lassen, daß dann an seinen Thaten und Worten, gleich denen anderer Sterblicher, gerechte Kritik geübt wird.

Wer sein Haus baut an der Straßen,
Muß die Leute reden lassen.

Jeder, der die öffentliche Meinung herausfordert, sei es als Gelehrter, Künstler oder Politiker, muß sich vergegenwärtigen, daß seine Schöpfungen, Handlungen oder Worte besprochen, d. h. kritisiert werden. Es hieße den Betreffenden einen schlechten Dienst erweisen, wollte man ein nach voller Ueberzeugung abfälliges Urtheil durch Lobhudelei ersetzen. Schon der weise Grieche sagt, daß die dem Menschen gefährlichsten Thiere unter den Zahmen die Schmeichler seien. Und so wie es damals war, ist es noch heute oder richtiger gesagt, heute mehr denn je der Fall. Wohl nur wenige Monarchen hat es gegeben, die frei und offen, selbst eine abfällige Kritik ihrer Handlungen und Worte hinnahmen und dann hochherzig genug waren, solche Freimüthigkeit hoch anzuerkennen.

Es ist daher rechtlich unlogisch, wenn jedes abfällige Urtheil einer Handlung oder eines Wortes des Kaisers sofort als Majestätsbeleidigung aufgefaßt wird. Wie schön und wahr sagt doch Tégner:

„Der König lacht und sagte,
Wie kühn Dein Wort auch sei,
In Nordens Königsale
Ist jede Rede frei.“

Auch möchte ich hier an das schöne Wort Friedrich des Großen erinnern: „Gazetten dürfen nicht genirt werden.“ Viele unserer heutigen Staatsanwälte denken allerdings anders, wie jener große Philosoph von Potsdam.

Anklagen wegen Majestätsbeleidigung stützen sich bekanntlich auf den § 95 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Der § 95 lautet folgendermaßen:

„Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn

beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.“

Die Sozialdemokraten haben nun einen Antrag auf Aufhebung dieses Paragraphen beim Reichstage eingebracht. Unterziehen wir nun diesen Antrag einer klaren, sachlichen und gerechten Beurtheilung.

Wir fragen zunächst: Gewährt der § 95 überhaupt dem Landesherrn genügenden Schutz gegen Beleidigungen?

Wir möchten dies aus mehreren Gründen stark bezweifeln.

Erstens sind z. B. in neuerer Zeit im Auslande, hauptsächlich in Amsterdam verschiedene Broschüren und Artikel gedruckt worden, welche in scharfer Weise die Person Kaiser Wilhelms II. angriffen. Dann möchte ich hier nur an die Broschüre eines quidam professor erinnern, welcher unter dem Deckmantel einer wissenschaftlichen Abhandlung nur ein gemeines Pamphlet auf den Kaiser enthielt. Allerdings hatte der Verfasser nachher den traurigen Muth, seine That nicht eingestehen zu wollen. Und wie oft werden nicht unter dem Deckmantel eines vorgeschobenen Namens die größten Beleidigungen gegen den Monarchen geschleudert.

Also den § 95 zu umgehen ist ein Leichtes, Wir ersehen nun hieraus, daß er seinen wirklichen Zweck nicht erfüllt.

Weiter: Liegt es nicht nach dem Wortlaut des § in der Hand eines jeden Einzelnen, einen unliebsamen Feind jederzeit wegen ganz unwichtiger Worte zu denunziren. Wir glauben, daß wohl Viele schon im Scherz in Freundes- oder Familien-



freien Worte fallen ließen, welche ernst genommen Bekanntschaft des Staatsanwaltes auf Grund des § 92 ver- schafft hätte und trotzdem werden sie streng auf den Boden monarchistischer und königstreuer Gesinnung stehen.

Erfolgt auf Grund solcher feindseligen Denunciation, wie es ja doch meistens geschieht, eine Strafe, so ist nach Ver- büßung derselben gewiß kein Monarchenfreund mehr ge- schaffen, während vorher der Betreffende vielleicht nur aus Unachtsamkeit oder im Scherze unbedachte Worte fallen ließ und nicht im Entferntesten daran dachte, sich in irgend welcher Weise gegen seinen Landesherrn zu vergehen.

Wenn nun andererseits ein Betrunkener oder nicht ganz zurechnungsfähiger Mensch in seinem Rausche oder seiner Unvernunft ein etwa beleidigendes Wort fallen läßt, ist hier- durch etwa wirklich die Ehre des Kaisers gefährdet? Wir glauben, nicht im Mindesten. Wenn der Mann zur Besinnung gekommen, weiß er in den meisten Fällen selbst nicht mehr, was er gesprochen. Und wenn nun wegen einer solchen Nichtigkeit, nach einem kleinlichen Prinzip geurtheilt und ver- urtheilt wird, entspricht dies etwa dem Ansehen und der Würde der Krone.

Daß die Ehre eines Monarchen in den Gerichtssälen wieder hergestellt werden kann, noch dazu dieselbe in Wirklich- keit nicht angegriffen war, wagen wir stark zu bezweifeln. Und wenn jede geringste Unvorsichtigkeit, jedes freie offene Wort als Majestätsbeleidigung aufgefaßt wird, so wird hierdurch nicht eine überhaupt nicht angegriffene Ehre wiederhergestellt, sondern es werden nur neue Monarchenfeinde geschaffen.

Wir Deutsche wollen und sollen keine willenlose Sklaven eines Fürsten, sondern freie Diener des Staates, frei denkende,

frei handelnde Unterthanen und darum treue Stützen der Krone sein. Die wahre Ehre der Krone und der Monarchen finden ihren Schutz nicht durch übereifrige Staatsanwälte in den Gerichtssälen, sondern durch das Rechtsgefühl der öffentlichen Meinung, durch die gesunde Moral und logisch denkende Vernunft des gesammten Volkes. Nicht umsonst heißt es in dem Volks- und Kaiserliede: „Liebe des Vaterlandes, Liebe des freien Mannes gründet den Herrscherthron wie Fels im Meer.“

Wir schätzen die Ehre eines Monarchen zu hoch, er steht zu erhaben in der allgemeinen öffentlichen Achtung, als daß ihn unbedachte oder selbst wissentliche nichtige Beleidigungen treffen könnten.

Friedrich der Große, der gewiß die Achtung und Liebe seiner Unterthanen genoß, wie kaum je ein Monarch vor und nach ihm, der noch heute im Volke als unübertroffen fortlebt, gebrauchte nur die stolzen Worte: „Niedriger hängen“, als er eines Tages' eines gegen seine Person gerichtetes Pamphlet, das öffentlich angeschlagen war, ansichtig wurde. Diese Worte werden ihn gewiß nicht in der Achtung und Liebe seines Volkes herabgesetzt haben; sie kennzeichnen aber andererseits so recht den großen Geist des großen Mannes, der einzig Großes geschaffen und ewig in der Geschichte der Zeit sowohl, wie in den Herzen des deutschen Volkes und der Menschen fortleben wird.

Wenn wir die Gesetzgebung anderer Länder betrachten, so finden wir, daß in England, das Land mit den freiesten, liberalsten Anschauungen und Gesetzen (die richtige Bezeichnung wäre für England nicht Königreich, sondern Republik mit einer Königin als Repräsentantin), zu jeder Strafverfolgung

wegen Majestätsbeleidigung erst der Antrag von Seiten der Königin gestellt werden muß. Dies geschieht natürlich sehr selten, und Anklagen und Bestrafungen auf Grund eines § 95 gehören zu den seltensten Vorkommnissen. Wir wüßten nun nicht, daß der greisen Königin Victoria in ihrem Lande etwa weniger Liebe, Achtung und Ehrfurcht von dem gesammten Volke entgegengebracht würde, wie dieselbe unserem Kaiser Wilhelm von dem deutschen Volke gezollt wird.

Und vergißt sich dort wirklich einmal Jemand, so ist dort das Rechtsbewußtsein, sowie das Ehrgefühl der öffentlichen Meinung stark genug um den Schuldigen durch allgemeine Verachtung zu strafen. Das Prestige der Krone aber hat hierdurch nicht im Mindesten gelitten, denn jeder rechtlich denkende und fühlende Mensch vermag eben sich selbst sein Urtheil zu bilden.

Die wahre und rechte Ehre des gekrönten Oberhauptes eines Staates beruht eben in dem Rechtsbewußtsein, in dem moralischen Ehrgefühl, den sittlichen Anschauungen des gesammten Volkes; und wo dies gegen die Person eines Staatsoberhauptes gerichtet, da sind selbst die schärfsten Strafgesetze nur ein schwacher Schutz.

Also auch hier wäre der § 95 hinfällig.

Wenn nun aber der Herrscherthron von der Liebe des Volkes, von der Achtung und Ehrfurcht aller rechtlich denkenden, moralisch fühlenden Unterthanen getragen wird, was sollen da die Strafbestimmungen wenigen, in den meisten Fällen nicht ganz zurechnungsfähigen Menschen gegenüber. Welches Gewicht ist überhaupt den Worten halbverrückter Fanatiker beizumessen, die mit derselben Begeisterung in das Hurrah und Hoch auf den Kaiser einstimmen, wenn er erscheint, wie sie

einige Stunden später ihr Loblied auf die internationale revolutionäre Sozialdemokratie brüllen.

Mit wirklich zutreffenden Worten kennzeichnet Sr. Majestät die Leute als eine Rotte halbverrückter Fanatiker, nicht werth den Namen Deutsche zu tragen. Wirklich einem jeden echten Patrioten aus der Seele gesprochen. Und ebenso zutreffend spricht der Kriegsminister von den in die Gasse getauchte Feder sozialdemokratischer Schmierfinken.

Wir haben nun zwar nicht die Ehre Se. Majestät persönlich zu kennen, wenn derselbe aber in der That ein so genial veranlagter, rechtlich denkender großer Monarch ist, wie er vielfach geschildert wird, so ist es uns unerklärlich, wie er sich von einer Camerilla, von Leuten, deren Name mit ihren Charaktereigenschaften oft im schärfsten Widerspruch steht, gegen die Socialdemokraten scharf machen lassen soll, um Ausnahmegesetze, welche nicht nur Socialdemokraten treffen, sondern auch jede gerechte Kritik unterbinden, die Wege zu ebnen.

Sr. Majestät möge sich selbst sein Urtheil bilden und wie bisher auch noch in Zukunft nach eigener Ueberzeugung und aus eigener Initiative handeln, er möge auch in Zukunft des Wortes eingedenk sein: Ein jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift frei zu äußern. Eine gerechte vorurtheilsfreie Kritik darf auf keinen Fall durch Gesetze inhibirt werden, denn nur im Austausch der Meinungen findet sich das Wahre.

Für die Regierungsakte tragen die Minister die Verantwortlichkeit, für die eigenen Willensäußerungen trete der Kaiser selbst ein. Sobald der Kaiser als Privatmann, sei es durch Kunstschöpfungen, sei es in Wort und Schrift in die Oeffentlichkeit tritt, so fordert er eben als solcher die öffent-

liche Meinung heraus und muß er sich auch gefallen lassen, daß man sich, ungeachtet der Ehrfurcht und Hochachtung, welche wir dem Träger der Krone gegenüber schuldig sind, ein Urtheil über seine Schöpfungen, Thaten oder Worte bildet. Dann heißt es aber: „Wat den Eenen syn Uhl, is den Annern syn Nachtigall.“ Die Ansichten über Kunst und geniale Schöpfung sind eben verschieden.

Es entspricht nun aber nicht im Mindesten dem Rechtsgefühl eines freien deutschen Volkes, ein Volk, das noch heute wie in den schweren Zeiten der Noth mit Liebe und Treue an seinem Herrscherhaus hängt, wenn ein etwas freies Wort oder eine abfällige Kritik sofort von dienstfertigen, sich gern hervorthun wollenden Beamten als Majestätsbeleidigung aufgefaßt wird. Ist es doch sogar schon vorgekommen daß die volksthümliche Bezeichnung einer Kirche als indirekte Majestätsbeleidigung aufgefaßt wurde. Auch mit dem *dolus eventualis* wird, den eigenen Worten des Justizministers zufolge, sehr viel Unfug getrieben. Ferner ist es noch in Betracht zu ziehen, daß die sogenannte indirekte Majestätsbeleidigung oft in direkte verwandelt werden, wodurch gleichfalls nicht das Prestige der Krone erhöht wird, da solche durch Indiskretion irgend einer Person in die Oeffentlichkeit getragen werden können.

Also auch hier sehen wir wieder, daß der § 95 weder dem natürlichen, nach dem göttlichen Rechte entspricht.

Wir kommen nun zu folgenden Schlüssen:

Erstens: Der § 95 bietet überhaupt ungenügenden Schutz, um die Ehre des Kaisers und der Krone gegen unwissentliche oder böswillige Beleidigungen zu schützen, wenn dieselbe nicht von dem moralischen Volksbewußtsein und dem Rechtsinn des gesammten deutschen Volkes getragen wird.

Zweitens: Der § 95 ist rechtlich vollständig unlogisch, wenn es sich um sachliche, gerechte und vorurtheilsfreie Kritik irgend einer Schöpfung, eines Wortes oder Handlung der Monarchen handelt, selbst wenn diese Kritik eine abfällige sein sollte.

Drittens: Der § 95 entspricht ebensowenig dem Ansehen und der Würde der Krone, wie dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsinn eines freien deutschen Volkes, welches in den weitesten Kreisen monarchisch gesinnt ist, wie wir es erst wieder neuerdings an den lippe'schen und braunschweigischen Bewegungen gesehen haben.

Wir halten es nun wohl für vollständig überflüssig noch ausdrücklich zu betonen, daß wir sonst nicht mit den Socialdemokraten sympathisiren, in diesem Falle aber müssen wir allerdings aus logisch rechtlichen Gründen den Antrag auf Aufhebung des § 95 auf das Energischste unterstützen und möchten nun mit unserem Motto schließen.

Nicht Roß noch Reifige
Sichern die steile Höh'
Wo Fürsten stehn,
Liebe des Vaterlands
Liebe des freien Mannes
Gründet den Herrschertbron
Wie Felsen im Meer.

Bent Mamron, Berlin W., Wilhelmstr. 48.

Hans Mamroth, Berlin W., Witzelstr. 44

A 85